

NR. 1480 | 06.07.2022

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Änderung der Prüfungsordnung für  
den Bachelor-Studiengang Angewandte  
Informatik an der Fakultät für Informatik  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 28.06.2022

**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang  
Angewandte Informatik  
an der Fakultät für Informatik der Ruhr-Universität Bochum**

vom 28. Juni 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik vom 29. September 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1377 vom 02. Oktober 2020, berichtigt durch Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1398 vom 11. Dezember 2020), wird wie folgt geändert:

**1. § 2 erhält folgende neue Fassung:**

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums verleiht die Fakultät für Informatik den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.). Die Absolventinnen und Absolventen sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ bzw. „Ingenieurin“ zu führen.

**2. § 12 erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in Höhe von maximal 50 % der für diesen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (7) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Studiengang Angewandte Informatik erwerbenden 180 CP ergibt. Ist die erste Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

**3. In § 13 erhalten die Absätze 1 und 3 folgende neue Fassung:**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und acht weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die nach Statusgruppen gewählt werden:
  - Fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren: Die bzw. der Vorsitzende, zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder,
  - ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
  - drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in den Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung der Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat der Fakultät für Informatik über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplans und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt

nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

**4. § 21 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:**

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Bachelor-Urkunde in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Informatik versehen.

**5. In § 22 erhält Absatz 5 folgende neue Fassung:**

- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät für Informatik abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit der Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich seit dem Wintersemester 2020/2021 in den Studiengang immatrikuliert haben und sich ab dem Sommersemester 2022 in den Studiengang immatrikulieren. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 09.02.2022.

Bochum, den 28. Juni 2022

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

**Anlage 1**

**Studienplan**

**Bachelor Angewandte Informatik der Ruhr-Universität Bochum**

Nr	Modul	Umfang (CP)	Empfohlenes Semester	Bewertung
<b>Pflichtmodule Mathematik</b>				
1	Mathematik 1	9	1	benotet
2	Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung	6	1	benotet
3	Mathematik 2	9	2	benotet
<b>Pflichtmodule Informatik</b>				
4	Informatik I	8	1	benotet
5	Informatik II	8	2	benotet
6	Computernetze	5	2	benotet
7	Einführung in die künstliche Intelligenz	5	2	benotet
8	Informatik III	8	3	benotet
9	Datenbanksysteme	9	3	benotet
10	Software-Engineering	5	3	benotet
11	Rechnerarchitektur	5	3	benotet
12	Web-Engineering	5	4	benotet
13	Betriebssysteme	5	4	benotet
14	Objektorientierte Modellierung	5	4	benotet
15	Datenschutz	5	5	benotet
<b>Pflichtmodul Wirtschaft</b>				
16	Wirtschaftlichkeitsanalyse	5	1	benotet
<b>Wahlpflichtmodul Informatik/Mathematik</b>				
17	Wahlpflichtmodul Informatik / Mathematik	5*	4-6	benotet
<b>Nicht technische Wahlfächer</b>				
18	Nicht technische Wahlmodule	10	1-6	unbenotet
<b>Praktische Fächer</b>				
19	Praxismodul	6	3-4	benotet
20	Studienprojekt	10	5	benotet
<b>Anwendungsbereich</b>				
21	Anwendungsmodul	30*	4-6	benotet
<b>Bachelorarbeit</b>				
22	Bachelorarbeit und Kolloquium	12 + 1	6	benotet

- \* Der Gesamtumfang des Wahlpflichtmoduls Informatik/Mathematik und der gewählten Anwendungsmodule darf 39 CP nicht unterschreiten.
- \*\* Informationen zu den wählbaren Anwendungs- und Wahlpflichtmodulen und befinden sich im jeweils aktuellen Modulhandbuch. Informationen zu den angebotenen Seminaren finden Sie im Vorlesungsverzeichnis der RUB.
- \*\*\* Hier können (nahezu) alle Veranstaltungen des Vorlesungsverzeichnisses der RUB, sowie Veranstaltungen im Rahmen der Universitätsallianz Ruhr gewählt werden, sofern es sich dabei um nichttechnische Fächer handelt.